

# **Vorläufige Benutzungsordnung für die Institutsbibliothek des Instituts für Didaktik der Mathematik und Physik, Arbeitsgruppe Mathematik - 22.08.2017**

## **§ 1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für den Standort der Institutsbibliothek „Didaktik der Mathematik und Physik“, Arbeitsgruppe Mathematik, an der Fakultät für Mathematik und Physik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

## **§ 2. Organisation**

Die Bibliothek wird getragen und finanziert vom Institut für Didaktik der Mathematik und Physik.

## **§ 3 Aufgaben der Bibliothek**

Die Bibliothek dient der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung. Der Bibliothek obliegt insbesondere die Literaturbereitstellung für die MitarbeiterInnen und Studierenden des Instituts durch

- a) Bereitstellung ihrer Bestände zur Benutzung in ihren Räumen,
- b) Ausleihe eines Teils ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek.

Art und Umfang der Benutzung richten sich nach der personellen, sachlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 5 Nutzungsberechtigte**

Zur Benutzung der Bibliothek sind die MitarbeiterInnen und Studierende des Instituts sowie in Ausnahmefällen MitarbeiterInnen und Studierende der anderen Institute der Universität berechtigt.

## **§ 6 Zulassung zur Nutzung und Anmeldung**

(1) Die Benutzung durch die Studierenden ist erst nach Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Studierendenausweis vorzulegen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium.

(2) Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.

## **§ 7 Speicherung von personenbezogenen Daten**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden. Hierzu zählt insbesondere, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Einträge, An- und Unterstreichungen sowie Markierungen sind nicht gestattet.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken, Rauchen sowie die Sicherheit gefährdendes Verhalten (z. B. Kerzenlicht) und mobiles Telefonieren sind nicht gestattet.

(4) Sämtliche in den Lesesälen stehende Bücher können ohne weiteres eingesehen werden; sie sind nach Gebrauch bei der Rückgabestelle abzugeben bzw. zu hinterlegen.

(5) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses (Exmatrikulation, Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sind alle aus der Bibliothek entlehene Werke zurückzugeben.

## **§ 9 Ausleihe**

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt sie oder er solche fest, wird sie oder er gebeten, dies anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher anderen Personen weiterzugeben.

(2) Die Leihfrist beträgt für Studierende 4 Wochen, für Institutsangehörige 6 Monate. Die Frist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

(3) Präsenzexemplare dürfen von MitarbeiterInnen für die Dauer einer Veranstaltung ausgeliehen werden. Für Studierende besteht die Möglichkeit der Kurzausleihe. Präsenzexemplare dürfen in Anwesenheit einer Bibliothekskraft für höchstens 30 Minuten zur Benutzung im Hause ausgeliehen werden.

(4) Zeitschriften dürfen nur von MitarbeiterInnen ausgeliehen werden. Für Studierende besteht die Möglichkeit der Kurzausleihe. Studierende dürfen Zeitschriften in Anwesenheit einer Bibliothekskraft für höchstens 30 Minuten zur Benutzung im Hause ausleihen.

(5) Die entlehene Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben bzw. zu verlängern. Eine Rückgabepflicht entsteht auch dann, wenn die Bibliothek Medien vor Ablauf der Leihfrist, z.B. für Bestandsrevisionen, zurückfordert.

(6) Mit Ablauf der Entleihfrist erfolgt eine Mahnung per E-Mail. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, behält sich die Bibliothek alle zur Wiedererlangung der verliehenen Werke geeigneten Schritte vor. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der entleihenden Person.

(7) Bei dreimaliger Überschreitung der Leihfrist und verspäteter Rückgabe kann ein Ausschluss von der Ausleihe erfolgen.

(8) Es besteht die Möglichkeit, ein ausgeliehenes Buch vorzumerken.

## **§ 10 Schadensersatz**

(1) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der/die BenutzerIn Schadensersatz zu leisten. Er hat zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen auf Kosten des/der BenutzerIn selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

(2) Werden gegenüber der Universität wegen Verletzungen urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist der/die BenutzerIn verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

## **§ 11 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Wer trotz Verwarnung mehrmals gegen die Bibliotheksordnung verstößt, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört, kann aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden. In Fällen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Bibliotheksordnung kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet ein Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung durch die Bibliotheksleitung erfolgen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn aus anderen Gründen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht.

## **§ 12 Haftung der Universität**

(1) Die Haftung der Universität richtet sich nach der Hausordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung.